

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

§ 4 KiTaG „Ärztliche Untersuchung“
„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name, Vorname.....

Geburtsdatum.....

Anschrift.....

wurde am.....

von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht, mit folgendem Ergebnis:

es liegen keine medizinischen Bedenken gegen den Besuch der Kindertagespflegestelle / der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen vor.

1. Masernschutzimpfung liegt vor (Datum: _____)

2. Masernschutzimpfung liegt vor (Datum: _____)

es liegen medizinische Gründe vor, die gegen eine Impfung sprechen (medizinische Kontraindikation, § 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson/den Kindertagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes.....